

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 03 Vertragsbedingungen der PCU
Datum: 01.05.2014	Version: 02	Seite: 1 von 5

Vertragsbedingungen zu den Prüf- und Zertifizierungsleistungen der Firma PCU Deutschland GmbH, nachfolgend als "Auftragnehmer" bezeichnet.

1. Allgemein

- 1.1 Für die Punkte, die nicht durch diese Vertragsbedingungen geregelt werden, gelten die im Anhang beigefügten Geschäftsbedingungen (in beigefügter Form) (nachfolgend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“) wobei Paragraph 7.6 und 10 ausgeschlossen sind.
- 1.2 Die Standardleistungen des Auftragnehmers beinhalten alle oder die bezeichneten Leistungen: Inspektion und Zertifizierung von Produkten, Prozessen, Aktivitäten oder Managementsystemen. Die Inspektionen umfassen Bewertungen, Audits, Bestandsaufnahmen und Überwachung.

2. Angebotsschreiben

- 2.1 Durch die Unterzeichnung und Rücksendung eines Angebots durch den Auftragnehmer schließt der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung (nachfolgend "Vereinbarung" genannt) zu den in diesem Angebotsschreiben sowie in allen anderen Dokumenten (einschließlich dieser Vertragsbedingungen) ausgeführten Geschäftsbedingungen ab, die explizit auf diese Vereinbarung anwendbar sind oder als anwendbar erklärt wurden (insgesamt im folgenden "Dokumente" genannt).

3. Verpflichtungen und Beschränkungen des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über alle Änderungen oder Stilllegungen von Aktivitäten innerhalb des Geltungsbereiches des Vertrages, welche die Erfüllung der in den Dokumenten ausgeführten Anforderungen durch den Auftraggeber beeinflussen oder potentiell beeinflussen könnten oder auch den Geltungsbereich der Vertrages mit dem Auftraggeber unmittelbar potentiell verändern könnten.
- 3.2 Der Auftraggeber ist nicht befugt, seine sich aus der Vereinbarung ergebenden Rechte oder Verpflichtungen an Dritte zu übertragen.
- 3.3 Sofern der Auftraggeber nicht im Rahmen der Vereinbarung und der in den Dokumenten bezeichneten Bedingungen handelt, ist er nicht befugt, sich in einer Art und Weise auf Unterlagen, Dokumente oder Zertifizierungsangaben zu beziehen, dass der öffentliche Eindruck entstehen könnte, dass Produkte des Auftraggebers erworben wurden oder dass Produktionseinheiten des Auftraggebers auf der Grundlage der in den Dokumenten bezeichneten Bedingungen oder auf Grundlage einer Zertifizierung der Firma geführt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber muss auf Verlangen des Auftragnehmers irreführende oder unrichtige Veröffentlichungen, Angaben oder Informationen zurückziehen und/oder korrigieren, die sich auf inspizierte und/oder zertifizierte Aktivitäten zur Zufriedenheit des Auftragnehmers beziehen.
- 3.5 Der Auftraggeber darf keinesfalls
 - (i) eine durch den Auftragnehmer erteilte Zertifizierung für Aktivitäten verwenden, für die diese Zertifizierung nicht gilt und
 - (ii) das Logo oder den Namen des Auftragnehmers auf dem Produkt nutzen, wenn dies nicht im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch den Auftragnehmer erlaubt wurde, und
 - (iii) falls der Auftraggeber Kopien der Zertifizierungsunterlagen an Dritte weiter gibt, müssen diese Dokumente vollständig oder entsprechend der Vorgaben des Zertifizierungssystems vervielfältigt werden.
- 3.6 Der Auftraggeber darf keinesfalls eine vom Auftragnehmer erteilte Zertifizierung eines (Qualitäts-)systems so verwenden, dass der Eindruck entsteht, dieses Produkt oder diese Leistung seien vom Auftragnehmer zugelassen.
- 3.7 Der Auftraggeber unterlässt Handlungen, die Angaben des Auftragnehmers potentiell beeinträchtigen und/oder ein vom Auftragnehmer ausgestelltes Zertifikat negativ darstellen.
- 3.8 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unmittelbar nach Bekanntwerden jeglicher unsachgemäße Verwendung und/oder unzulässige Verwendung einer Angabe des Auftraggebers und/oder über irreführende oder unrichtige Veröffentlichungen, die sich auf den Auftragnehmer beziehen.
- 3.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet gegen ihn gerichtete Beschwerden und Reklamationen aufzuzeichnen und zu dokumentieren und dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

4. Inspektion

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 03 Vertragsbedingungen der PCU
Datum: 01.05.2014	Version: 02	Seite: 2 von 5

- 4.1 Der Auftragnehmer führt gemäß den in den Dokumenten genannten Bedingungen die Inspektion durch oder lässt diese von Dritten in ihrem Namen durchführen, um festzustellen, ob die in den Dokumenten genannten vereinbarten Bedingungen durch den Auftraggeber eingehalten werden.
- 4.2 Sollte der Auftragnehmer, im alleinigen Ermessen, es für notwendig und sinnvoll erachten, weitere Inspektionen durchzuführen, so gehen die Kosten für diese zusätzlichen Inspektionen zu Lasten des Auftraggebers.
Diese Kosten richten sich nach der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Jahresgebühr und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4.3 Der Auftraggeber ergreift sämtliche notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Inspektionen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche Vorkehrungen, die für die Inspektion der Firmendokumentation erforderlich sind. Des Weiteren gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer und allen weiteren in den Zertifizierungsprozesse involvierten Autoritäten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Akkreditierungsunternehmen und Standardgeber) für Inspektionszwecke Zugang zu allen Bereichen, Räumlichkeiten, Abteilungen, die in den Geltungsbereich der Vereinbarung und Aufzeichnungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf interne Auditberichte) und stellt Mitarbeiter für die Bearbeitung von Beschwerden zur Verfügung.
- 4.4 Sollte der Auftragnehmer dies gleichermaßen zu Inspektionszwecken als erforderlich ansehen, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Inspektion kostenfrei Proben für Analysezwecke zur Verfügung.
- 5. Zertifizierung**
- 5.1 Wird dem Auftraggeber ein Zertifikat zu einem Zertifizierungsbereich ausgestellt, so ist dieses unter folgenden Voraussetzungen bis zum auf dem Zertifikat angegebenen Ablaufdatum gültig:
- (i) Es sind nach dem Prüfdatum keine Abweichungen, Abänderungen und/oder andere Änderungen in Bezug auf das Produktionsverfahren und die Produktionseinheiten aufgetreten, die auf der Grundlage dieser Inspektion zertifiziert wurden; und
 - (ii) die Vereinbarung wurde nicht aus irgendeinem Grund beendet.
- 5.2 Mündliche Zusagen oder Absprachen zu der durch den Auftragnehmer, durch ihre Mitarbeiter oder durch mit der Inspektion im Namen des Auftragnehmers betraute Dritte erteilten Zertifizierung sind für den Auftragnehmer in keiner Weise bindend. Nur wenn der Auftragnehmer einen förmlichen und schriftlichen Zertifizierungsentscheid erlässt, wird dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer ein Zertifikat ausgestellt.
- 5.3 Das vom Auftragnehmer ausgestellte Zertifikat zu einem Zertifizierungsbereich wird dem Auftraggeber auf nicht ausschließlicher Basis erteilt.
- 6. Geheimhaltung**
- 6.1 Der Auftragnehmer trifft alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen, die er im Zusammenhang mit den durchgeführten Inspektionen zur Kenntnis gelangten Sacherhalte (die "Information") vertraulich behandelt werden; er wird die Information nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben, außer dies unterliegt gesetzlichen Bestimmungen und/oder ist in den Dokumenten so verfügt.
- 6.2 Um das Vertrauen in die Zertifizierung zu erlangen und aufrechtzuerhalten, gewährt der Auftragnehmer Zugang oder die Weitergabe von nicht vertraulichen Informationen über die Ergebnisse bestimmter Audits (z.B. Audits in Folge von Beschwerden) an bestimmte Interessenten.
- 6.3 Der Auftraggeber trifft alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem vom Auftragnehmer verwendeten Inspektionsverfahren zur Kenntnis gelangten Sachverhalte vertraulich behandelt werden; er wird Information über das Inspektionsverfahren nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weitergeben, außer dies unterliegt gesetzlichen Bestimmungen und/oder ist in den Dokumenten so verfügt.
- 7. Angaben**
- 7.1 Wenn der Auftraggeber gemäß den Vorschriften handelt und die in den entsprechenden Dokumenten benannten Vorgaben einhält (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf die relevanten Dokumente über die Verwendung der Firmenangaben), darf er die betreffende(n) Zertifizierungsangabe(n) des Auftragnehmers auf Produkten verwenden, die von dem Auftragnehmer zertifiziert wurden und für die der Auftraggeber ein gültiges Produktzertifikat eines Zertifizierungsbereiches besitzt.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Kenntnisnahme einer Aussetzung oder Entzug der Management System Zertifizierung jegliche Werbung / Angaben einzustellen, die sich in irgendeiner Weise auf die

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 03 Vertragsbedingungen der PCU
Datum: 01.05.2014	Version: 02	Seite: 3 von 5

- Zertifizierung beziehen, gemäß Weisung des Auftragnehmers, und jegliche Werbung zu überarbeiten wenn der Zertifizierungsbereich entsprechend zurück gestuft wurde.
- 7.3 Dem Auftraggeber wird das nicht ausschließliche Recht der Verwendung der von dem Auftragnehmer genehmigten Zertifizierungsangabe erteilt.
- 7.4 Der Auftraggeber darf die Zertifizierungsangaben des Auftragnehmers bei den zertifizierten Produkten verwenden, für die das Produktzertifikat eines Zertifizierungsbereiches durch den Auftragnehmer ausgestellt wurde.
- 7.5 Bezieht sich der Auftraggeber in veröffentlichten Dokumenten (z.B. Broschüren, Werbematerialien, Internetseiten etc.) auf die durch den Auftragnehmer erteilte Produktzertifizierung muss der Auftraggeber jederzeit die vom Zertifizierungsunternehmen und/oder den Standardgeber vorgegebenen Vorschriften einhalten.
- 7.6 Der Auftraggeber muss jegliche Vorgaben einhalten, die im Zertifizierungsstandard hinsichtlich der Nutzung von Konformitätszeichens und Informationen im Zusammenhang mit dem Produkt, beschrieben sind.
- 8. Änderungen der Dokumente**
- 8.1 Der Auftragnehmer ist zu einer einseitigen Abänderung (der Bedingungen) in den Dokumenten berechtigt.
- 8.2 Der Auftragnehmer informiert formrecht den Auftraggeber schriftlich mit der ersten Ankündigung über jegliche Änderungen der Dokumente, die für die Vereinbarung relevant sind und benachrichtigt den Auftraggeber über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen in den Dokumenten.
- 8.3 Bei Änderungen der Dokumente (oder der darin enthaltenen Bedingungen), wie vorgesehen in Artikel 8.1, ist der Auftraggeber uneingeschränkt an die Bedingungen dieser (überarbeiteten) Dokumente gebunden. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass diese geänderten Bedingungen die relevanten Bedingungen des vorherigen Dokuments ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen ersetzen.
- 9. Verantwortung, Haftung und Entschädigung**
- 9.1 Die folgenden Artikel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Bestandteil dieser Vertragsbedingungen: 1, 3, 5, 8, 9, 11, 12.1, 12.3, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20
- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn, Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatzansprüche jedweder Art, die aus Vertragsbruch und/oder der Nichtbeachtung der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt durch den Auftragnehmer resultiert, darf jedoch in keinem Fall eine Gesamtsumme des 10 (zehn)-fachen der Jahresgebühr oder Vergütung im mit dem Auftragnehmer für bestimmte Leistungen jeweiligen vereinbarten Vertrag übersteigen, auf welchem diese Ansprüche begründen. Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer nicht für Ansprüche haftet, die sich aus indirekten oder Ausfallschäden einschließlich Ersatz von entgangenem Gewinn und/oder Ersatz künftigen Umsatzverlustes und/oder Produktionsverlusten und/oder Stornierung von Verträgen ergeben, die vom Auftraggeber abgeschlossen wurden. Bezieht sich die zu zahlende Gebühr oder Vergütung auf eine Reihe von Leistungen und aus einem dieser Leistungen ergibt sich ein Anspruch, so ist das Honorar entsprechend diesem Abschnitt mit Angabe der geschätzten und für die Ausführung einer jeden Leistung angefallenen Zeit aufzuteilen.
- 9.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer haftungsfrei und entschädigt den Auftragnehmer für erlittene Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass der Auftraggeber nationale oder internationale Export- oder Importbeschränkungen nicht beachtet hat.
- 10. Entgelte**
- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich angegeben oder anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich die von dem Auftragnehmer angebotenen oder mit ihm vereinbarten Preise als Nettopreise und beinhalten daher keine MwSt.
- 10.2 Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt basiert auf der Anzahl der benötigten Inspektionstage (einschließlich Reisetage) und auf den Zertifizierungskosten (z.B. Verwaltung, Zertifikate usw.). Zusätzliche Inspektionen, die von dem Auftragnehmer als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden gemäß den in den zutreffenden Dokumenten vereinbarten Bestimmungen abgerechnet.
- 10.3 Weitere Kosten (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Kosten für Analysen und für die Zusendung von Zertifikaten mittels Einschreiben) werden direkt entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand in Rechnung gestellt.

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 03 Vertragsbedingungen der PCU
Datum: 01.05.2014	Version: 02	Seite: 4 von 5

- 10.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, das vereinbarte Entgelt in Übereinstimmung mit (inter)nationalen Indexzahlen oder der Firmenrichtlinie zu ändern. Der Auftragnehmer benachrichtigt in diesem Fall den Auftraggeber mindestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderungen ihrer Preisliste.
- 10.5 Bei Stornierung des Prüftermins durch den Auftraggeber oder durch den Auftragnehmer (bei nicht beglichener Rechnung) werden alle bereits für den Prüftermin angefallen Kosten für z.B. (jedoch nicht nur beschränkt auf diese) Flugtickets, Visa, Impfungen usw. dem Auftraggeber in jedem Fall in Rechnung gestellt.
- 10.6 Wenn der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen in der Vereinbarung bezüglich der zu prüfenden Abteilungen und/oder Produkte wünscht, nachdem die Vereinbarung geschlossen wurde, so stimmt der Auftragnehmer diesen Ergänzungen in dem Umfang zu, der berechtigterweise erwartet werden kann. Sind mit den vom Auftraggeber gewünschten Änderungen oder Ergänzungen zusätzliche Kosten verbunden, berechnet der Auftragnehmer diese in vollem Umfang dem Auftraggeber.

11. Zahlung

- 11.1 Verzeichnet der Auftragnehmer für eine Rechnung, die für einen Inspektionstermin ausgestellt wurde, zwei Wochen vor diesem Inspektionstermin keinen Zahlungseingang, so wird der Inspektionstermin storniert.
- 11.2 Der Auftraggeber verzichtet auf die Aufrechnung von Beträgen, die von den Parteien in Rechnung gestellt sind oder wechselseitig geschuldet werden. Die Verrechnung von Kreditbeträgen und/oder Forderungen aus Zahlungsrückständen an den Auftragnehmer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Vertragsbedingungen und Kündigung

- 12.1 Die Vereinbarung wird mit Datum der Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotsschreibens durch den Auftraggeber wirksam. Sie ist ab dem Unterzeichnungsdatum (Erstmalige Vereinbarung) sechsendreißig (36) Monate gültig. Und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, es sei denn sie wird gemäß der Beschreibungen in Artikel 12.2 gekündigt.
- 12.2 Sofern nicht anders als in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich vermerkt oder alternativ schriftlich zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber während der Anfangslaufzeit festgelegt wurde, kann die Vereinbarung nicht vorzeitig gekündigt werden. Nach Ablauf der Anfangslaufzeit kann jede der Parteien die Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn beide Parteien eine Benachrichtigungsfrist von drei (3) Monaten einhalten.
- 12.3 Die mit dem Auftraggeber geschlossene Vereinbarung kann von dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung schriftlich und ohne Beachtung der Benachrichtigungsfrist in den folgenden Fällen gekündigt werden:
- (i) Das Verhalten des Auftraggebers läuft den Bestimmungen der Vereinbarung und/oder den in den Dokumenten vereinbarten Bedingungen zuwider;
 - (ii) Der Auftraggeber verwendet die von dem Auftragnehmer erhaltenen Zertifikate missbräuchlich;
 - (iii) Der Auftraggeber hat das Konkursverfahren eröffnet oder es wurde ein Antrag auf Konkurseröffnung eingereicht oder es wurde eine Zahlungseinstellung verfügt;
 - (iv) Der Auftraggeber kommt seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist nach; oder
 - (v) Der Auftraggeber schädigt den Namen, die Reputation oder die Geschäfte des Auftragnehmers.
- 12.4 Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer:
- (i) Übersendet der Auftraggeber die Zertifikate eines Zertifizierungsbereiches binnen einer Woche nach Beendigung der Vereinbarung mit Einschreiben zurück an den Auftragnehmer;
 - (ii) Alle vom Auftraggeber aus der Vereinbarung erworbenen Rechte erlöschen mit sofortiger Wirkung; dies gilt auch für das Recht auf Inspektion und/oder Zertifizierung von Abteilungen und/oder Produkten;
 - (iii) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, bereits vom Auftraggeber gezahlte Honorare zurückzuzahlen;
 - (iv) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verschwiegenheit über die ihr zur Kenntnis gelangten Informationen zu wahren, sofern sie nicht gesetzlich oder auf Grund der in den Dokumenten vereinbarten Bestimmungen zur Offenlegung der Information verpflichtet ist;

PCU Deutschland GmbH	Verfahrenshandbuch nach ISO/IEC 17065:2012	A 03 Vertragsbedingungen der PCU
Datum: 01.05.2014	Version: 02	Seite: 5 von 5

- (v) Der Auftraggeber darf die Zertifizierungsangaben des Auftragnehmers und/oder Zertifikate nicht weiter verwenden und der Auftragnehmer zieht diese Zertifizierungsangaben und/oder Zertifikate zurück.

13. Einsprüche

- 13.1 Der Auftraggeber kann gegen eine von dem Auftragnehmer getroffene Zertifizierungsentscheidung Einspruch einlegen oder beim Auftragnehmer eine Nachprüfung der Entscheidung zu einem Inspektionpunkt beantragen.
- 13.2 Einsprüche müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Zertifizierungsentscheid vorliegen.
- 13.3 Es werden ausschließlich in englischer oder deutscher Sprache abgefasste Einsprüche bearbeitet, die an den Firmensitz in Deutschland adressiert sind.
- 13.4 Der Auftragnehmer bearbeitet den Einspruch und informiert den Auftraggeber innerhalb 3 (drei) Monaten nach Erhalt des Einspruchs schriftlich in englischer (oder, falls passend) in deutscher Sprache über die Entscheidung zum Einspruch einschließlich der Beweggründe.

14. Streitigkeiten, anwendbares Recht und (außer-)gerichtliche Kosten

- 14.1 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschließlich vor einem Gericht in Deutschland zu verhandeln, außer der Auftragnehmer bevorzugt ein anderes international zuständiges Gericht.
- 14.2 Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen deutschen Recht.
- 14.3 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die dem Auftragnehmer aufgrund einer fehlenden oder nicht rechtzeitig eingegangenen Zahlung entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die außergerichtlichen Kosten gilt, dass sie mindestens 15 % der geforderten Summe betragen.